

Antrag

**der Abgeordneten Klaus-Peter Hesse, Viviane Spethmann, Christoph Ahlhaus,
André Trepoll, Lars Dietrich, Andreas Ernst (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Bundesratsinitiative zur Anpassung der rechtlichen Voraussetzungen
für eine Unterbringung in einem geschlossenen Heim der Jugendhilfe**

Die Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität ist ein Schwerpunkt des CDU-geführten Senats. Für Kinder und Jugendliche, die in schwerwiegender Weise gegen Strafgesetze verstoßen haben, steht als Maßnahme der Jugendhilfe nun auch in Hamburg die Möglichkeit einer geschlossenen Unterbringung nach § 1631 b BGB zur Verfügung. Diese Unterbringungsmöglichkeit setzt allerdings voraus, dass bisherige Maßnahmen der Jugendhilfe erfolglos waren und eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt.

In Hamburg gibt es mit dem Familieninterventionsteam (FIT) eine Einrichtung der Behörde für Soziales und Familie (BSF), die nach Meldungen durch die Polizei Hausbesuche durchführt und daraufhin entscheidet, welche Maßnahmen der Jugendhilfe im jeweiligen Fall angemessen erscheinen. Zum Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen besteht die Möglichkeit, bei gravierend schweren Fällen den Entzug des Sorgerechts bzw. die geschlossene Unterbringung als ultima ratio beim Familiengericht zu beantragen. Seit Bestehen des FIT sind allerdings 11 Anträge (fünf Mädchen, sechs Jungen) auf geschlossene Unterbringung durch das Familiengericht abgelehnt worden. Weitere Anträge wurden gar nicht erst gestellt, weil eine Zustimmung des Familiengerichts aus Sicht des FIT aus rechtlichen Gründen als unwahrscheinlich beurteilt wurde. Leider hat es sich oftmals als falsch herausgestellt, dass bei schwer delinquenten Kindern und Jugendlichen nicht früher mit der Maßnahme der geschlossenen Unterbringung eingegriffen werden konnte. Dass kriminelle Kinder und Jugendliche von Eltern und Jugendhilfeeinrichtungen mit Erziehungsmaßnahmen immer weniger erreicht werden, wird daher von der derzeitigen Rechtsprechung nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür zu sorgen, dass bei strafunmündigen Kindern, die häufig und in teilweise massiver Weise durch Straftaten in Erscheinung treten, klarstellende und erleichterte Bedingungen für die Unterbringung in einem geschlossenen Heim geschaffen werden. Hierbei sollte eine Änderung der §§ 1631 b und 1666 Abs. 1 BGB geprüft werden.